

TEAM BERATUNG

Welche Arzneimittel sind grundsätzlich verordnungsfähig? Wie viele Heilmittel dürfen pro Rezept verordnet werden? Welche Budgetgrenzen sind zu beachten? Diese Fragen stellen sich niedergelassene Ärzte immer wieder, denn die Gefahr ist groß, in die „Regress-Falle“ zu tappen. Damit Sie sicher durch den Verordnungsdschungel kommen, informieren wir Sie auf dieser Seite über die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien bei der Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln.

Sicher durch den Verordnungsdschungel

Hilfreiche Tipps

Was bei der Arzneimittelverordnung und der Rezeptaussstellung beachtet werden muss.

Tadalafil 5mg (Cialis®) „auf Kasse?“

Der PDE 5-Hemmer Tadalafil 5mg ist seit einiger Zeit auch zur Behandlung des benignen Prostata-syndroms zugelassen. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinsame Bundesausschuss mit der Erstattungsfähigkeit dieses Medikaments befasst und den Verordnungs-ausschluss der PDE 5-Hemmer als Lifestyle-Medikamente um folgenden Satz ergänzt: AUSNAHME TADALAFIL 5 mg zur Behandlung benignes Prostata-syndrom bei erwachsenen Männern.

Dies bedeutet, dass das Präparat zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden darf. Aber es gilt Folgendes zu beachten:

- Die Erstattungsfähigkeit betrifft nur die Indikation des benignen Prostata-syndroms.
- Die Verordnung muss wirtschaftlich und zweckmäßig sein.
- Die Kontraindikationen müssen beachtet werden
- Die Erstattungsfähigkeit betrifft nur die Dosierung 5mg.

Vor allem die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit stehen der regelhaften Verordnung entgegen, da es mit den Gruppen der alpha-Blocker (z. B. Tamsulosin) und der 5-alpha-Reduktase-Hemmer (z. B. Finasterid) diverse Medikamente gibt, die wirtschaftlicher eingesetzt werden können. Nur wenn sich diese Therapie, z. B. durch relevante Nebenwirkungen, als un-zweckmäßig erweist, kann Tadalafil 5mg im Einzelfall als GKV-Leistung verordnet werden. Eine entsprechende Dokumentation zum Nachweis sollte erfolgen.

DR. THOMAS QUACK, UROLOGE, PLÖN

Duplikatrezepte

Wir hatten vor einiger Zeit darauf hingewiesen, dass die Ausstellung von Duplikatrezepten bei Verlust nicht erfolgen soll. Der Empfänger des Rezeptes ist für den Verbleib des Dokumentes selbst verantwortlich. Aus diesem Grund ist es ratsam, Rezepte nicht per Post zu verschicken. Gerade auf dem Postweg gehen viele Rezepte verloren. Wer soll jetzt dafür haften? Da der Patient das Rezept nicht entgegen-genommen hat, kann er auch nicht dafür verantwortlich gemacht werden. Stellt die Praxis ein neues Rezept aus und bei der Krankenkasse werden – aus welchem Grund auch immer – beide Verordnungen – Original und Duplikat – zur Erstattung eingereicht, wird der Verordner hierfür haftbar gemacht.

Daher sollten die Patienten oder deren Betreuer/Pfleger Verordnungen immer persönlich in Empfang nehmen, auch wenn es für den Empfänger mit Aufwand verbunden ist.

Aus forensischen Gründen können Sie -bei Verlust, des Medikamentes/Rezeptes durch den Patienten- allenfalls ein Privat-rezept ausstellen.

THOMAS FROHBURG, KVSH

Ihre Ansprechpartner im Bereich Arzneimittel, Heilmittel und Impfstoffe

	Telefon	E-Mail
Thomas Frohberg	04551 883 304	thomas.frohberg@kvsh.de
Stephan Reuß	04551 883 351	stephan.reuss@kvsh.de
Ellen Roy	04551 883 931	ellen.roy@kvsh.de

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Sprechstundenbedarf

Heidi Dabelstein	04551 883 353	heidi.dabelstein@kvsh.de
------------------	---------------	--------------------------

Ihre Ansprechpartnerin im Bereich Hilfsmittel

Anna-Sofie Reinhard	04551 883 362	anna-sofie.reinhard@kvsh.de
---------------------	---------------	-----------------------------